



Satzung der Spielvereinigung Rieden e.V.

Vom 22.07.2023

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Vereinstätigkeit	3
§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	3
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen	4
§ 7 Beiträge	5
§ 8 Organe des Vereines	6
§ 9 Vorstand	6
§ 10 Erweiterter Vorstand	7
§ 11 Mitgliederversammlung	8
§ 12 Kassenprüfung	10
§ 13 Abteilungen	11
§ 15 Zusammenarbeit der Vereinsorgane	12
§ 16 Haftung	12
§ 17 Datenschutz	12
§ 18 Auflösung des Vereines	14
§ 19 Sprachregelung	14
§ 20 Inkrafttreten	14

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Spielvereinigung Rieden e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 87668 Rieden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter der Nummer VR 10165 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Vermögen des Vereins darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt in erster Linie durch die Ausübung verschiedenen Sportarten wie beispielsweise

- Fußball
- Kurse
- Tennis
- Tischtennis
- Turnen
- Volleyball

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erfolgt die Berechtigung zum SEPA Lastschriftverfahren.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.
4. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
5. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
6. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
7. Ehrenmitglieder werden vom erweiterten Vorstand vorgeschlagen und beschlossen. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits eingezogener Beiträge.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

- b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der erweiterte Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.
2. Die Abteilungen können Abteilungsbeiträge beschließen. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den erweiterten Vorstand.
3. Die Beschlussfassung über die Beiträge gem. § 7 Abs. 1 und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge und deren Fälligkeit gem. § 7 Abs. 2 erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung.

Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gem. § 7 Abs. 1 und 2 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Bei unterjährigem Eintritt kann der Beitrag monatlich berechnet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
6. Auf Antrag kann der Vorstand, bzw. erweiterte Vorstand von den festgelegten Beiträgen Ausnahmen genehmigen.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der gesamte Vorstand im Sinne des § 26 BGB, auch geschäftsführender Vorstand genannt, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Er besteht aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern (Teamvorstand), die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Über die tatsächliche Zahl der Vorstandsmitglieder innerhalb dieses Rahmens beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.
3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit

niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der erweiterte Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied berufen.

4. Wiederwahl ist möglich.
5. Verschiedene Vorstandsämter können in Personalunion von einer Person nicht wahrgenommen werden.
6. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes können in Präsenzform, oder virtuell auf elektronischem Wege per Telefon- und/oder Videokonferenz, oder in gemischter Form mit real anwesenden und per Video oder Telefon zugeschalteten Personen abgehalten werden. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die durch den Protokollführer und den Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
8. Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
9. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die interne Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern ist in einer Geschäftsordnung geregelt.
10. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Abteilungsleitern oder eines Vertreters der Abteilungsleitung (Ressortleiter)

□ optional – Beisitzern in beliebiger Anzahl

2. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes können in Präsenzform, oder virtuell auf elektronischem Wege per Telefon- und/oder Videokonferenz, oder in gemischter Form mit real anwesenden und per Video oder Telefon zugeschalteten Personen abgehalten werden. Der erweiterte Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes im Sinn von § 10 Abs. 1 dies beantragen.
2. Präsenzversammlung, virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung
 - a) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
 - b) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimm- sowie Rederecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- c) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand. Diese und die technischen Möglichkeiten zur Ausübung der Mitgliederrechte (z.B. Stimm- und Rederechte) sind den Mitgliedern mit Einberufung der Mitgliederversammlung anzugeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort/ den Zugangslink geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
 - d) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vorstandes zuzurechnen.
 - e) Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung kann schriftlich oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Rieden erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Wird schriftlich eingeladen, so gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen grundsätzlich in Einzelwahlgängen per Handzeichen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.

8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, der ersten Abteilungsleiter oder eines Vertreters der Abteilungsleitung und der Beisitzer
 - b. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes, im Bedarfsfall kann der Vorstand einen Kassenprüfer bestellen.
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über neue Vereinsordnungen
 - d. Beschlussfassung über das Beitragswesen des Hauptvereins
 - e. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten oder bestellten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Hauptvereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das

Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Entlastung durchzuführen. Abteilungen handeln analog.

2. Sonderprüfungen sind möglich.
3. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des erweiterten Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des erweiterten Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren. Die jeweiligen Abteilungsjahreshauptversammlungen sind dem Vorstand bekannt zu geben und müssen zeitnah nach der JHV des Hauptvereins stattfinden. Der Vorstand ist bei allen Abteilungssitzungen und den Abteilungsjahreshauptversammlungen stimmberechtigt.

Das Nähere kann die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss, regeln. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

3. Die Abteilungsleitung kann von der Amtsführung suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden und zwar bei Verstoß
 - a. gegen die Interessen des Vereins oder
 - b. gegen die Vereinssatzung oder
 - c. gegen Vereinsordnungen oder
 - d. gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.

Für die Entscheidung ist der erweiterte Vorstand zuständig.

4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Zusammenarbeit der Vereinsorgane

1. Im Sinne dieser Satzung sind eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erstellen, die die Abgrenzung der Zuständigkeiten in der Vereinsführung untereinander regelt.
2. Für die Abteilungen sind eine oder für jede Abteilung gesonderte Abteilungsordnungen zu erstellen, die die satzungsmäßigen Zuständigkeiten regeln.
3. Die Geschäftsordnung und die Finanzordnung werden durch den Vorstand erstellt und vom erweiterten Vorstand in Kraft gesetzt.
Für die Abteilungsordnungen ist die jeweilige Abteilungsleitung verantwortlich.

§ 15 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
2. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Die Gesamtverantwortung dafür trägt der Vorstand. Damit der Vorstand bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung, die eine Schädigung nach sich ziehen könnte, keine privatrechtliche Haftung für seine ehrenamtlichen Aufgaben übernehmen soll, ist eine Versicherung zur Absicherung dieser Schadenfälle abzuschließen.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen

Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit und Funktionen.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder (bzw. die gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen) der Fertigung sowie der Veröffentlichung von Bildern in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien (Internet) zu. Die Eigentumsrechte an den Bildern bleiben bei dem Verein. Eine unerlaubte Vervielfältigung ist untersagt.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Rieden mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 18 Sprachregelung

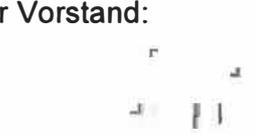
Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliedsversammlung am 22.07.2023 in Rieden geändert, beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rieden, den 22.07.2023

Der Vorstand:


Sascha Kesslau, 1. Vorsitzender


Martina Zell, 2. Vorsitzende